



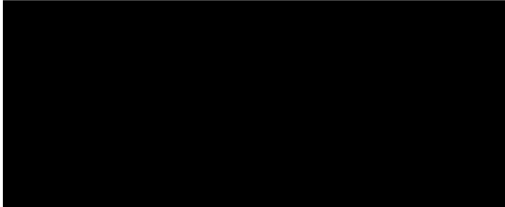
**Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik  
und Nutzung der Bundeswehr**



**Bundeswehr**  
Wir. Dienen. Deutschland.

Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung  
der Bundeswehr ■ 56057 Koblenz

Ferdinand-Sauerbruch-Straße 1  
56073 Koblenz  
Telefon: 0261 400-0  
Telefax: 0261 400-12660  
Bw-Netz: 4424-88  
Internet: www.baainbw.de  
E-Mail: baainbw@bundeswehr.org



(Bitte bei Antwort angeben)

Geschäftszeichen

ZA1.1 - 39-22-17 (IFG 19-07)

Bearbeiter/-in

Herr Schopp

Durchwahl-Nr.

400 -13135

Koblenz,

5. April 2019

E-Mail

BAAINBwZA1.1@bundeswehr.org

Fax -13102

**Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

hier: Technische Dienstvorschrift 5815/029-13 „Fernschreiber FS 200Z“

Ihre Anfrage vom 04. März 2019

Sehr geehrte(r) 

auf Ihre obige Anfrage, mit der Sie um Übersendung der Technischen Dienstvorschrift 5815/029-13 „Fernschreiber FS 200Z“ bitten, ergeht folgender

**B e s c h e i d**

I.

Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem IFG wird abgelehnt.

II.

Nach dem IFG hat grundsätzlich jeder gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 IFG).

Das Gesetz regelt jedoch in den §§ 3 bis 6 zahlreiche Ausnahmen vom Anspruch auf Informationszugang.

Ein Anspruch auf Informationszugang kommt zum Beispiel nicht in Betracht, wenn Informationen einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung – VSA) geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegen (§ 3 Nr.4 IFG).

So verhält es sich vorliegend in Bezug auf die von Ihnen gewünschten Informationen, da die entsprechende Technische Dienstvorschrift gemäß der VSA als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft ist.

Daher besteht im vorliegenden Fall gemäß § 3 Nr.4 IFG kein Anspruch auf Informationszugang.

### III.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr, Ferdinand-Sauerbruch-Str. 1, 56073 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Rechtsbehelfsfrist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist beim Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr eingegangen ist. Wenn ein Bevollmächtigter bestellt wird, gilt sein Verschulden an dem Versäumnis dieser Frist als eigenes Verschulden des Auftraggebers.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Schep